

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 114/08 B

L 19 AS 33/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)

S 29 AS 81/07 (SG Dortmund)

1.,

Bevollmächtigter:

2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter ARGE Dortmund Sozialamt,
Luisenstraße 11-13, 44122 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 17. Oktober 2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 19. Mai 2008 als unzulässig verworfen, weil die Berufungssumme von 750 Euro nicht erreicht wurde. Die Kläger haben mit Schreiben vom 15. November 2008, das beim Bundessozialgericht (BSG) am 20. November 2008 eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss, der ihnen am 20. Oktober 2008 zugestellt worden ist, Beschwerde eingelegt und beantragt, ihnen einen "Notverteidiger" beizuordnen.
- 2 Dem Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts nach § 78b Zivilprozessordnung (ZPO) ist nicht stattzugeben. Nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Senat kann offen lassen, ob die Kläger ausreichend dargetan haben, dass sie trotz intensiver Bemühungen einen zur Vertretung vor dem BSG bereiten Rechtsanwalt nicht gefunden haben. Der Antrag ist abzulehnen, weil die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit besteht dann, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Vertretung nicht erreicht werden kann (vgl BSG, Beschluss vom 19. Februar 2001 - B 11 AL 205/00 B - mwN). So liegt der Fall hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener, den Klägern zur Rechtsverfolgung beigeordneter Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger erfolgreich zu begründen.
- 3 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Von diesen Zulassungsgründen liegt - soweit ersichtlich - keiner vor.
- 4 Es ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen den von den Klägern angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Frage muss außerdem klärungsfähig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchst-



richterlich entschieden ist (vgl. SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR aaO Nr 65). Im vorliegenden Fall sind keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen zu erkennen.

- 5 Der Beschluss des LSG weicht auch nicht erkennbar von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab. Das LSG hat vielmehr bei der Beurteilung der Berufungsfähigkeit die Rechtsprechung des BSG zu Grunde gelegt.
- 6 Schließlich finden sich auch keine Hinweise darauf, dass das LSG einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensfehler gemacht haben könnte.
- 7 Die von den Klägern persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten sind (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

